

**Ordnung über den Zugang zum
Bachelorstudiengang
Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie
im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
an der Hochschule Emden/Leer**

Der Fachbereichsrat Soziale Arbeit der Hochschule Emden/Leer hat am XX.XX.XXXX gemäß § 18 Abs. 6 NHG die Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie“ in der nachstehenden Fassung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am XX.XX.XXXX. Diese wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am xx.xx.xxxx genehmigt, veröffentlicht am xx.xx.xxxx, VBl. Nr. XX/XXXX.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zugangskommission.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie (IPME).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 aufgeführt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie ist, dass die Bewerber*in
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung besitzt (die Hochschulzugangsvoraussetzungen ergeben sich nach dem NHG) und
 - b1) den Status als Schüler*in einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie nach 1,5 Jahren Ausbildungszeit nachweisen kann (Ausbildungsvertrag) oder
 - b2) den Status als Schüler*in einer kooperierenden Fachschule für Motopädie aufbauend auf eine mindestens dreijährige Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, Erzieher*in oder eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung nachweisen kann (Ausbildungsvertrag) oder
 - b3) eine Staatsprüfung in Physiotherapie oder Ergotherapie und eine schriftliche Zugangsprüfung gemäß den Absätzen 4 bis 6 bestanden hat oder
 - b4) das abgeschlossene Staatsexamen in Motopädie aufbauend auf eine mindestens dreijährige Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, Erzieher*in oder eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung nachweist und die schriftliche Zugangsprüfung gemäß den Absätzen 4 bis 6 bestanden hat.
- (2) ¹Bewerber*innen nach Abs. 1, Ziffer b3 oder b4, erhalten für die vorausgegangene Berufsausbildung nach Bestehen der Zugangsprüfung 90 Kreditpunkte (Physiotherapie, Ergotherapie und Motopädie), ²Nähere Regelungen sind in der Prüfungsordnung Teil B enthalten.
- (3) ¹ Bewerber*innen nach Abs. 1, Ziffer b2, können Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts jedoch nur ablegen, wenn sie im dritten Fachsemester eine Prüfung in Analogie zur Zugangsprüfung gemäß § 2 Absätze 4 bis 6 im Umfang von 30 CP für die Module 1 bis 5 des 1. Studienabschnitts bestanden haben
- (4) ¹Die Zugangsprüfung für Physiotherapeuten*innen, Ergotherapeuten*innen und Motopäden*innen erfolgt in Form einer Klausur und prüft die Kompetenzen des 1. Studienabschnitts des Bachelorstudiengangs IPME ab.²Mit der Prüfung wird ermittelt, ob die Bewerber*innen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen im Lerngebiet der Physiotherapie, Ergotherapie oder Motologie verfügen. ³Es wird überprüft, ob sie in der Lage sind, kritisch ihr fachspezifisches Wissen auf der Basis aktueller Wissensbestände einzuordnen.
⁴Die aktuellen Wissensbestände beziehen sich auf die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Physiotherapie, Ergotherapie und/oder Motologie aus dem 1. Studienabschnitt. ⁵Dies beinhaltet unter anderem Wissen um Körperstrukturen und -funktionen, humanwissenschaftliche Grundlagen, Praxis der Physiotherapie, Ergotherapie und Motologie, Grundlagen der Saluto- und Pathogenese, Interventionsmanagement in gesundheitsförderlichen und klinischen Handlungsfeldern, wissenschaftliches Arbeiten, Projektgestaltung und klinische und pädagogische Problemstellungen.
⁶Die Verantwortung für Prüfungsaufgaben und Prüfungsauswertung liegt bei der Hochschule.
- (5) ¹Die Aufgabenstellung der Zugangsprüfung bezieht sich auf Kompetenzen bzw. Wissensbestände der 15 Module des ersten Studienabschnitts. ²Jedes Modul wird mit mehreren Klausurfragen geprüft. ³Beispielhafte Nennung von Kompetenzen die geprüft werden:
 - a) Die Kandidaten*innen können ihr Wissen unter anderem in Bezug auf professionsspezifische Bezugstheorien einordnen.
 - b) Die Kandidaten*innen können innerhalb eines vorgegebenen Interventionsmanagements (Fallvignetten) in klinischen und gesundheitsförderlichen Feldern konkrete interventionsrelevante Strategien erstellen.
 - c) Im Kontext des wissenschaftlichen Arbeitens zeigen die Kandidaten*innen ihr Können in der korrekten Anwendung nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.
 - d) Die Kandidaten*innen können ihr Wissen in Bezug auf Grundlagen der Projektgestaltung darstellen.
- (6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurde

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Studienbeginn und Bewerbungsfrist sind abhängig von der Art des Zugangs gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe b:

- a) Die Aufnahme für Physiotherapie und Ergotherapie findet im 1. Studienabschnitt jeweils zum Sommersemester statt, wenn die Bewerber*innen zeitgleich an einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie die Ausbildung absolvieren (siehe § 2 Abs. 1, Ziffer b1).
- b) Die Aufnahme für Motologie findet im 1. Studienabschnitt zum Wintersemester statt, wenn die Bewerber*innen zeitgleich an einer kooperierenden Fachschule für Motopädie die Ausbildung absolvieren (siehe § 2 Abs. 1, Ziffer b2).
- c) Die Aufnahme für Physiotherapie, Ergotherapie und Motologie findet im 2. Studienabschnitt zum Wintersemester statt, wenn die Bewerber*innen sich mit einem Staatsexamen in Physiotherapie, Ergotherapie oder Motopädie bewerben und die Zugangsprüfung bestanden haben (siehe § 2 Abs. 1, Ziffer b3 + b4).

(2) ¹Die Hochschule stellt Informationen über den jeweiligen Bewerbungstichtag allgemein zugänglich termingerecht zur Verfügung. ²Schriftliche Bewerbungen müssen mit den nach Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum jeweiligen Bewerbungstichtag eingegangen sein. ³Bewerbungen gelten nur für die Studienplatzvergabe des betreffenden Bewerbungstermins.

(3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung
- b) ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer b1 bis b4,

¹Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zugangskommission

¹Der Fachbereichsrat Soziale Arbeit richtet eine Zugangskommission mit 4 stimmberechtigten Mitgliedern ein, der 2 Mitglieder der Hochschullehrergruppe und 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe angehören. ²Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ³Diese Zugangskommission organisiert die Zugangsprüfung nach § 3 Absätze 3 bis 5 und trifft die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung vom 04.12.2012 (Verköndungsblatt Nr. 16/2012) außer Kraft.